

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Sprachdefizite bei Kindern in Niedersachsen - Ursachen, regionale Unterschiede und strukturelle Herausforderungen in Kitas

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am 18.08.2025 - Drs. 19/8080,
an die Staatskanzlei übersandt am 18.08.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 22.09.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aktuelle Auswertungen der Schuleingangsuntersuchungen zeigen: In Niedersachsen weist jedes vierte Kind vor der Einschulung deutliche Defizite in der Sprachentwicklung auf. Besonders häufig betroffen sind Jungen, Kinder mit Migrationshintergrund sowie Kinder aus bildungsfernen Haushalten.¹ In manchen Regionen - etwa in Salzgitter - liegt der Anteil betroffener Kinder bei nahezu 50 %. Als mögliche Ursachen benennt das Landesgesundheitsamt u. a. veränderte Mediennutzung im familiären Umfeld sowie Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie.

Sprachliche Defizite im Vorschulalter behindern nicht nur den erfolgreichen Start in die Schule, sondern auch die gesamte frühkindliche Entwicklung. Frühzeitige Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen kann diesem Trend entgegenwirken - vorausgesetzt, es stehen ausreichend qualifiziertes Personal, praxistaugliche Förderkonzepte und eine angemessene personelle Ausstattung zur Verfügung.

Daher ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung:

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Sprachbildung und Sprachförderung ist im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) als Auftrag der Kindertagesstätten gesetzlich verankert. § 2 NKiTaG sieht vor, dass in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege jedes Kind in der Entwicklung seiner Kommunikations- und Interaktionskompetenz sowie seiner sprachlichen Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) unterstützt und gefördert wird. Über die konkrete Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrags im Rahmen eines pädagogischen Einrichtungskonzepts nach § 3 NKiTaG entscheiden die Kindertagesstätten in eigener Zuständigkeit. Dieses pädagogische Konzept muss auch Ausführungen zur Sprachbildung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 NKiTaG für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf enthalten. Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes in Kindertagesstätten ist nach § 4 Abs. 1 NKiTaG die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses. Die Dokumentation soll auch die sprachliche Kompetenzentwicklung eines Kindes berücksichtigen. In Umsetzung des Bildungsauftrags haben Kindertagesstätten gemäß § 4 Abs. 3 NKiTaG dem Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder bei der Gestaltung der pädagogischen Arbeit Rechnung zu tragen. Kinder mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen sollen dabei besonders gefördert werden.

¹ DEWEZET, Ausgabe vom 25. Juli 2025, Seite 6

Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht vorausgeht, muss eine Kindertagesstätte den Sprachstand der dort geförderten Kinder erfassen und Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor der Einschulung individuell und differenziert fördern (§ 14 NKiTaG).

Am Ende des Kindergartenjahres, das der Einschulung des Kindes unmittelbar vorausgeht, muss die Kindertagesstätte mit den Erziehungsberechtigten aller Kinder ein abschließendes Gespräch führen. Bei vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten erhält die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme, damit eine nahtlos anschlussfähige Förderung im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule sichergestellt werden kann.

Das Land unterstützt die örtlichen Träger bei der Gewährleistung von Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich niedersächsischer Kindertagesstätten dauerhaft über die besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung nach § 31 NKiTaG und zunächst befristet bis zum 31.07.2027 über die Richtlinie Sprach-Kitas 2. Die Förderung von Zusatzkräften über die ebenfalls zunächst bis zum 31.07.2027 befristete Richtlinie Qualität in Kitas 3 ermöglicht Trägern ebenfalls eine Verbesserung des Personalschlüssels, um Kinder auch im Bildungsbereich Sprache und Sprechen noch intensiver fördern zu können.

Zur Umsetzung des gesetzlichen Förderauftrags gibt der Orientierungsplan für die Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder Empfehlungen, denen die Träger von Kindertageseinrichtungen im Rahmen einer Selbstverpflichtung Rechnung tragen. Als Teil des Orientierungsplans wurden in 2012 die Handlungsempfehlungen Sprachbildung und Sprachförderung zwischen dem Kultusministerium und den Trägerverbänden vereinbart und sind damit Ausgangspunkt für die Konzeption und Umsetzung von Sprachbildung und Sprachförderung in niedersächsischen Kindertageseinrichtungen.

Die Handlungsempfehlungen tragen der Erkenntnis Rechnung, dass Kinder eine Sprache lernen, wenn sie Alltagsrelevanz für sie hat und sie mit Menschen kommunizieren möchten, die diese Sprache sprechen. In diesem Sinne sind im pädagogischen Alltag einer Tageseinrichtung für Kinder alle Bildungs- und Lernsituationen immer auch sprachfördernd zu gestalten.

Es ist Aufgabe der Schuleingangsuntersuchung die Sprachentwicklung der Kinder zu überprüfen und Kinder mit Auffälligkeiten in das medizinisch/therapeutische Versorgungssystem zu vermitteln. Dabei wird individuell durch die untersuchende Ärztin oder den untersuchenden Arzt die Testung auf den jeweiligen Kenntnisstand der deutschen Sprache angepasst. Die Feststellung der Sprachkompetenz ist nicht Inhalt der Schuleingangsuntersuchung.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Entwicklung der Sprachentwicklung bei Kindern in Niedersachsen seit 2015 vor, die im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen festgestellt wurden (bitte jährlich und nach Landkreisen aufschlüsseln), und inwiefern wird dabei zwischen deutscher Erstsprache, Mehrsprachigkeit oder fehlender deutscher Sprachkompetenz differenziert?

Erkenntnisse aus der Schuleingangsuntersuchung zur Entwicklung der Sprachentwicklung bei Kindern in Niedersachsen sind in Tabelle 1 dargestellt. Angegeben ist der prozentuale Anteil der Kinder, bei denen auffällige Untersuchungsergebnisse festgestellt wurden oder die sich bereits in Behandlung befanden. Die Daten für 2015 liegen dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (NLGA) nicht vollständig vor und können daher nicht für einen Vergleich berücksichtigt werden. Für die Einschulungsjahrgänge 2020 und 2021 liegen aufgrund der Pandemiebedingungen ebenfalls keine vollständigen Datensätze vor.

Für das Jahr 2024 läuft derzeit die Auswertung. Nach deren Abschluss können die Daten auf dem Dashboard des NLGA eingesehen werden.

Während der Schuleingangsuntersuchung wird die Sprachentwicklung der Kinder überprüft. Dabei wird individuell durch die untersuchende Ärztin oder den untersuchenden Arzt die Testung auf den jeweiligen Kenntnisstand der deutschen Sprache angepasst. Die Feststellung der Sprachkompetenz ist nicht Inhalt der Schuleingangsuntersuchung. Hierfür wird auf die Ausführungen der Vorbemerkung verwiesen.

Tabelle 1: Entwicklung der Sprachentwicklung bei Kindern in Niedersachsen in der Schuleingangsuntersuchung

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Sprachauffälligkeiten in Prozent (%) nach Jahren					
	2023	2022	2019	2018	2017	2016
Ammerland	15,2 %	13,3 %	13,3 %	12,6 %	13,7 %	14,1 %
Aurich	k. A.	23,4 %	22,6 %	24,1 %	23,2 %	22,3 %
Braunschweig	28,3 %	24,9 %	23,6 %	21,4 %	23,5 %	22,1 %
Celle	20,0 %	21,8 %	18,5 %	18,0 %	20,8 %	25,9 %
Cloppenburg	22,0 %	20,9 %	19,1 %	16,9 %	19,2 %	20,5 %
Cuxhaven	16,5 %	15,8 %	18,6 %	17,3 %	18,4 %	18,7 %
Delmenhorst	20,5 %	k. A.	21,2 %	21,7 %	26,0 %	22,7 %
Diepholz	24,2 %	22,8 %	27,9 %	22,8 %	21,5 %	21,5 %
Emden	15,5 %	21,8 %	20,6 %	21,4 %	21,4 %	18,9 %
Emsland	16,9 %	12,7 %	15,5 %	17,4 %	14,3 %	16,7 %
Friesland	28,8 %	30,0 %	25,0 %	27,3 %	k. A.	26,0 %
Gifhorn	23,2 %	20,3 %	25,6 %	20,1 %	23,9 %	24,7 %
Goslar	28,2 %	30,7 %	26,1 %	29,4 %	23,7 %	25,5 %
Göttingen	21,8 %	19,9 %	21,2 %	18,0 %	20,6 %	21,9 %
Grafschaft Bentheim	21,4 %	14,9 %	17,0 %	17,4 %	16,3 %	21,0 %
Hamel-Pyrmont	k. A.	29,7 %	28,6 %	27,5 %	26,9 %	k. A.
Hannover (Region)	33,7 %	30,3 %	26,9 %	26,4 %	28,0 %	26,0 %
Harburg	19,0 %	16,2 %	16,1 %	17,6 %	16,2 %	k. A.
Heidekreis	15,2 %	15,8 %	13,0 %	10,5 %	17,6 %	19,8 %
Helmstedt	21,8 %	25,7 %	18,3 %	18,6 %	19,1 %	18,9 %
Hildesheim	27,4 %	24,3 %	23,0 %	23,2 %	24,4 %	21,9 %
Holzminden	21,9 %	20,9 %	20,5 %	22,0 %	25,9 %	22,8 %
Leer	22,5 %	24,2 %	22,1 %	16,3 %	19,2 %	18,9 %
Lüchow-Dannenberg	16,7 %	k. A.	20,9 %	18,8 %	13,1 %	19,3 %
Lüneburg	21,3 %	18,9 %	19,7 %	17,0 %	15,9 %	19,0 %
Nienburg/Weser	22,9 %	23,5 %	23,9 %	23,6 %	20,0 %	22,0 %
Northeim	22,4 %	21,4 %	22,1 %	20,8 %	22,0 %	21,4 %
Oldenburg	24,9 %	20,9 %	23,5 %	20,3 %	21,9 %	21,7 %
Oldenburg (Oldb)	27,3 %	25,4 %	22,8 %	26,5 %	25,0 %	22,0 %
Osnabrück	26,5 %	23,6 %	23,2 %	20,8 %	20,4 %	20,0 %
Osnabrück (Stadt)	33,4 %	28,8 %	24,8 %	23,2 %	23,0 %	21,3 %
Osterholz	17,9 %	k. A.	11,7 %	16,0 %	16,4 %	15,8 %
Peine	23,9 %	26,2 %	23,4 %	22,2 %	22,2 %	19,5 %
Rotenburg (Wümme)	11,9 %	13,8 %	14,1 %	15,3 %	13,2 %	14,0 %
Salzgitter	44,2 %	42,8 %	49,7 %	48,0 %	32,9 %	32,5 %
Schaumburg	27,3 %	23,1 %	26,4 %	25,6 %	27,2 %	30,1 %
Stade	25,6 %	20,8 %	17,5 %	20,1 %	18,8 %	19,4 %
Uelzen	k. A.	20,6 %	25,5 %	24,2 %	22,2 %	21,1 %
Vechta	26,8 %	23,6 %	23,8 %	23,0 %	19,4 %	16,7 %
Verden	19,7 %	17,2 %	15,1 %	k. A.	16,6 %	k. A.
Wesermarsch	k. A.	13,1 %	27,0 %	26,8 %	22,6 %	26,1 %
Wilhelmshaven	k. A.	k. A.	16,3 %	17,7 %	18,0 %	21,4 %
Wittmund	26,5 %	25,0 %	25,1 %	23,1 %	22,7 %	21,5 %
Wolfenbüttel	k. A.	21,3 %	22,9 %	22,7 %	20,7 %	20,2 %
Wolfsburg	23,2 %	17,5 %	17,7 %	19,9 %	19,1 %	17,8 %

2. In welchem Umfang wurden Kinder mit fehlender deutscher Sprachkompetenz aufgrund sprachlicher Verständigungshindernisse nicht vollständig im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung bewertet?

Ein geringer Anteil der Kinder konnte aufgrund fehlender Deutschkenntnisse nur eingeschränkt getestet werden.

3. Welche Regionen in Niedersachsen wiesen im Einschulungsjahr 2023 und 2024 die höchsten und niedrigsten Anteile sprachauffälliger Kinder auf?

Im Jahr 2023 wies die kreisfreie Stadt Salzgitter den höchsten Anteil von Kindern mit auffälligem Befund in der Sprachentwicklung bzw. Kindern, die sich zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits in Behandlung/Therapie befanden, auf. Den niedrigsten Anteil wies der Landkreis Rotenburg (Wümme) auf.

Die Daten für das Jahr 2024 liegen noch nicht vollständig vor. Sobald diese vorliegen, werden sie auf dem Dashboard des NLGA veröffentlicht.

4. Welche Rolle spielt aus Sicht der Landesregierung die Migrationsgeschichte von Kindern für das Auftreten von Sprachdefiziten im Vorschulalter?

Die Migrationsgeschichte von Kindern kann einen bedeutsamen Einfluss auf die sprachliche Entwicklung im Vorschulalter haben. Besonders betroffen sind Kinder, die in einem Umfeld aufwachsen, in dem die deutsche Sprache im häuslichen Alltag wenig präsent ist. Sprachdefizite entstehen dabei weniger durch die Mehrsprachigkeit selbst, sondern durch einen eingeschränkten Zugang zu bildungssprachlichen Strukturen und mangelnde sprachliche Förderung im familiären Kontext. Entscheidend ist, ob die Erstsprache altersgemäß entwickelt ist und ob qualitativ hochwertige sprachliche Interaktionen - sowohl in der Erst- als auch in der Zweitsprache - stattfinden. Mehrsprachigkeit stellt dabei grundsätzlich eine Ressource dar, die gezielt gefördert werden sollte.

5. Welche wissenschaftlich belegten Zusammenhänge sieht die Landesregierung zwischen Sprachdefiziten und dem Bildungsgrad der Eltern?

Aus den Daten der Schuleingangsuntersuchung lässt sich erkennen, dass Kinder aus Familien mit niedrigem Bildungshintergrund in der Sprachentwicklung häufiger Auffälligkeiten zeigen oder bereits in Behandlung sind, als Kinder aus Familien mit mittlerem oder hohem Bildungshintergrund.

Die Landesregierung hat darüber hinaus keine eigenen Erkenntnisse zu wissenschaftlich belegten Zusammenhängen zwischen Sprachdefiziten und dem Bildungsgrad der Eltern. Sie nimmt aber zur Kenntnis, dass es Studien gibt, wie z. B. „Socioeconomic Inequality in Children’s Achievement from Infancy to Adolescence: The Case of Germany“ von Skopek/Passaretta (2021) oder auch „Spracherwerb im Vorschulalter“ von Weinert et al. (2013), welche im Rahmen ihres spezifischen Forschungsdesigns zu Erkenntnissen gelangen, dass der familiäre Hintergrund auch in den ersten sechs Lebensjahren einen entscheidenden Einfluss auf die Bildungsentwicklung hat. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls über den Zusammenhang zwischen pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen und der sprachlichen Entwicklung bei Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren vor?

Die Daten der Schuleingangsuntersuchung zeigen, dass der Anteil der Kinder mit Auffälligkeiten in der Sprachentwicklung und Kindern, die bereits in Behandlung/Therapie sind, seit 2015 stetig zugenommen hat.

Zu dem Umstand pandemiebedingter Kontaktbeschränkungen liegen der Landesregierung Erkenntnisse aus einer Evaluation der Auswirkungen der zum 01.08.2018 im KiTaG in Kraft getretenen Regelungen zur Sprachbildung und Sprachförderung vor, die nach § 41 Satz 3 NKiTaG, vom 31.01.2020 bis 30.09.2022 durchgeführt wurde.

Ergebnisse der Befragung pädagogischer Fachkräfte in Kindertagesstätten dieses Evaluationsberichts lassen im Rahmen dieses Untersuchungsdesigns die Schlussfolgerung zu, dass während der COVID-19-Pandemie die Beobachtung der Sprachentwicklung bei den Kindern, die eine Kindertagesstätte besucht haben, unverändert stattfand und vor dem Hintergrund verringerter Kinderzahlen pro Gruppe sogar intensiviert werden konnte.

Der Evaluationsbericht wurde im Bildungsportal unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=10903&token=8ce00bb6c73b0ca15a39bf7560b5663416389b44>

7. Inwiefern unterscheidet die Landesregierung bei der frühkindlichen Sprachförderung gegebenenfalls zwischen Kindern mit allgemeinem Sprachförderbedarf und solchen mit ausschließlich nichtdeutscher Herkunftssprache?

Wie in den Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan Sprachbildung und Sprachförderung ausgeführt wird, gibt es deutliche Hinweise darauf, dass sich der Bildungsstand der Familie sowie ihre sozioökonomische Lage auf den Bildungserfolg eines Kindes auswirken. Eine geringe Schriftorientierung des Elternhauses hat - auch unabhängig von der Familiensprache - bildungsbiographische Nachteile für das Kind. Eine gezielte Unterstützung und Förderung der Zweisprachigkeit während der Vorschuljahre scheint nicht nur dem Erstspracherwerb zuträglich zu sein, sondern auch dem erfolgreichen Zweitspracherwerb zugutezukommen. In der Regel führt der frühe Kontakt mit zwei Sprachen dazu, dass Kinder sich die grundlegenden syntaktischen Strukturen der beteiligten Sprachen auf die gleiche Weise aneignen wie einsprachige Kinder. Diese prinzipielle Ähnlichkeit des Spracherwerbs gilt ungefähr bis zum vierten Lebensjahr.

Wenn eine Zweitsprache neben der Familiensprache im sozialen Umfeld der Kinder alltagsrelevant ist, werden Kinder diese aufgrund ihrer angeborenen Spracherwerbskompetenz auch lernen. Sprachkompetenz entwickelt sich in Abhängigkeit des Zugangs und der Dauer des Kontakts, den ein Kind mit der Zielsprache erhält. Fachkräfte und Eltern müssen sich daher gemeinsam darum bemühen, insbesondere für Kinder mit nicht-deutscher Erstsprache, den Zugang zur Zweitsprache zu schaffen und zu sichern. Sollten Kinder eine Zielsprache trotz Alltagsrelevanz nicht lernen, so ist abzuklären, ob es sich um eine Sprachstörung handelt, die medizinisch-therapeutisch behandelt werden muss.

8. Welche strukturierten Sprachfördermaßnahmen existieren aktuell in niedersächsischen Kindertageseinrichtungen, und wie viele Kinder nehmen daran teil (bitte nach Trägerart, Region und Altersgruppe differenzieren)?

Die Verantwortung für die Umsetzung des Bildungsauftrags liegt bei den Tageseinrichtungen für Kinder. Sie entscheiden über die konkrete Umsetzung in eigener Zuständigkeit. Folglich liegen dem Land keine Daten mit Blick auf die Sprachfördermaßnahmen die Trägerart, Region und Altersgruppe vor.

9. Welche konkreten Sprachförderkonzepte werden aktuell in niedersächsischen Kindertageseinrichtungen und Vorschuleinrichtungen umgesetzt, und welche fachlichen Qualifikationen müssen die dort eingesetzten Fachkräfte jeweils mindestens vorweisen (bitte differenziert nach Programmtyp und Trägerschaft)?

Die Landesregierung fördert im Elementarbereich derzeit keine konkreten Sprachförderkonzepte zur Umsetzung in Kindertageseinrichtungen, sondern sieht die Träger in der Pflicht, den gesetzlichen Bildungsauftrag auch im Bildungsbereich Sprache und Sprechen umzusetzen.

Die Förderung von Kindern im pädagogischen Alltag der Kindertagesstätten, einschließlich der Sprachbildung und Sprachförderung, obliegt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG den pädagogischen Fachkräften. Gemäß § 9 Abs. 2 sind pädagogische Fachkräfte staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung, die am 31. Juli 2021 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, sowie staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen, Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Studienanteilen von 80 Credit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind, mit einem Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss abgeschlossen haben und die über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger.

Die vorschulische Sprachförderung für Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, richtet sich an alle Kinder, die Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache erwerben oder diese verbessern müssen. Dazu stellt die Grundschule bei den Kindern, die im letzten Jahr vor der Einschulung keine Kindertagesstätte besuchen, im Rahmen der Schulanmeldung die deutschen Sprachkenntnisse auf der Grundlage bewährter Verfahren fest.

Die Sprachförderung für Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen und die Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache erwerben oder diese erweitern müssen, findet an Grundschulen statt und wird von Grundschullehrkräften erteilt. Die Form der Umsetzung dieser Maßnahme muss die Schule in ihrem schuleigenen DaZ-Integrationskonzept dokumentieren.

10. Welche Maßnahmen verfolgt die Landesregierung gegebenenfalls, um die sprachpädagogische Qualifikation von Erziehern und weiteren pädagogischen Fachkräften in Kitas gezielt zu stärken?

Die Ausbildung von sozialpädagogischen Assistenzkräften erfolgt in Niedersachsen in der zweijährigen Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent auf Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 4). In den gültigen Rahmenrichtlinien von März 2016 für die oben genannte berufsqualifizierende Berufsfachschule ist das Thema Sprache und Sprechen bzw. Sprache und Literacy zum einen bereits fest verankerter Unterrichtsinhalt in den Modulen „Pädagogische Begleitung von Bildungsprozessen I“ und „Pädagogische Begleitung von Bildungsprozessen II“. Zum anderen ist die Entwicklung von Sprache sowie deren gezielte Förderung Unterrichtsinhalt im Modul „Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern“.

Dies gilt in fachlich vertiefender Weise auch analog für die Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, die auf dem DQR-Qualifikationsniveau 6 erfolgt. In den Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Unterricht an der Fachschule - Sozialpädagogik - (März 2016) ist u. a. geregelt, dass die angehenden pädagogischen Fachkräfte sich mit der eigenen Sprache als Teil professionellen pädagogischen Handelns sowie mit Sprache und Mehrsprachigkeit auseinandersetzen. Auch in der praktischen Ausbildung wird sich kritisch mit der eigenen Rolle als Sprachvorbild auseinandergesetzt (z. B. in Bezug auf die eigene Beachtung gender-, diversitäts- und kultursensibler Sprache).

In den Rahmenrichtlinien der aufbauenden Fachschule - Heilpädagogik - (Februar 2017) ist die Sprachentwicklung neben anderen Entwicklungsbereichen genuiner Bestandteil aller Module, die inhaltlich von der heilpädagogischen Analyse von Entwicklungsbedingungen, über die Diagnostik und Beratung, hin zur Gestaltung darauf aufbauender Bildungsprozesse reichen.

Neben den dargestellten Rahmenrichtlinien für die angebotenen sozialpädagogischen Bildungsgänge stellt das Thema Sprache/Sprechen zudem einen Kompetenzbereich des Niedersächsischen Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung dar. Ihm wird daher von je her als Querschnittsthema in der schulischen Aus- und Weiterbildung und am Lernort Praxis eine besondere Bedeutung beigemessen.

Es liegt in der Verantwortung der Träger einer Kindertagesstätte, das pädagogische Personal auch über ihre Ausbildung hinaus so fort- und weiterzuqualifizieren, dass der Bildungsauftrag professionell umgesetzt werden kann. In § 13 NKiTaG ist festgelegt, dass die Leitung der Kindertagesstätte sowie alle Kräfte, die die Kinder fördern, sich regelmäßig fachlich fortbilden sollen. Die Träger der Kindertagesstätten sollen darauf hinwirken, dass mindestens drei Tage im Kindergartenjahr alle Kräfte, die Kinder fördern, an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen können.

Dauerhaft fördert das Land durch die Finanzierung von zusätzlichen Personalausgaben Fachberatung und Qualifizierungen für pädagogische Kräfte über die besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung nach § 31 NKiTaG. Gemäß § 23 DVO-NKiTaG dürfen mit den Mitteln nach § 31 Abs. 2 Satz 4 NKiTaG nur Personalausgaben für Fachberatung durch pädagogische Fachkräfte nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 und 6 NKiTaG, die ein pädagogisches Hochschulstudium absolviert und mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe haben, oder durch Kräfte, die vor dem 1. August 2021 bereits Fachberatung im Schwerpunkt Sprache durchgeführt haben, gefördert werden.

11. Welche Programme zur Förderung der deutschen Sprache in der Kindertagesbetreuung werden durch das Land Niedersachsen aktuell gefördert, und welche Mindestqualifikation müssen die hierfür eingesetzten Fachkräfte aufweisen?

Mit den Richtlinien Sprach-Kitas 1 und 2 setzt das Land Niedersachsen seit dem Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ zum 30.06.2023 die Förderung der über das Bundesprogramm geförderten Stellen für Funktionskräfte Sprachbildung in sogenannten Sprach-Kitas und für Kräfte zur Beratung und Begleitung dieser in den Sprach-Kitas tätigen Funktionskräfte (Verbund-Fachberatungen) aktuell befristet bis zum 31.07.2027 nahtlos anschlussfähig fort.

Die Förderung von Funktionskräften Sprachbildung in Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen ist grundsätzlich an die fachliche Begleitung durch die für die Einrichtung zuständige Verbund-Fachberatung oder eine anderweitig geeignete Fachberatung gebunden. Die Förderung erfolgt über eine Pauschale für Personal- und Sachausgaben, die auch die Finanzierung von tätigkeitsbezogenen Ausgaben für Material, technische Ausstattung und Fortbildungen ermöglicht.

Funktionskräfte Sprachbildung müssen gemäß Nr. 4.2 Buchstabe a Satz 2 der Richtlinie die Qualifikationsanforderung als pädagogische Fachkräfte nach § 9 Abs. 2 oder Abs. 4 NKiTaG erfüllen. Erfüllt eine Kraft diese Qualifikationsanforderungen nicht, so sind die entstehenden Personal- und Sachausgaben nur dann zuwendungsfähig, wenn die Kraft bereits zuvor als Funktionskraft Sprachbildung im Bundesprogramm oder über die Richtlinie Sprach-Kitas gefördert wurde.

Verbund-Fachberatungen müssen, damit die Personal- und Sachausgaben anerkannt werden können, gemäß Nr. 4.2. Buchst. b Satz 2 der Richtlinie einen pädagogischen Hochschulabschluss und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe nachweisen. Erfüllt eine Kraft diese Qualifikationsanforderungen nicht, so sind die entstehenden Personal- und Sachausgaben nur dann zuwendungsfähig, wenn die Kraft bereits nach der Richtlinie Sprach-Kitas gefördert wurde.

Darüber ermöglicht die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschäftigung von zusätzlichen Kräften und der Qualifizierung zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (RL Qualität in Kitas 3), dass Träger zusätzliche Kräfte beschäftigen, die über das nach § 11 NKiTaG erforderliche Personal hinausgehen und die Bildung und Erziehung und Betreuung von Kindern unterstützen und so insbesondere auch im Hinblick auf besondere Förderbedarfe von Kindern aufgrund sozialer Benachteiligung die Förderung von Kindern intensivieren (Zusatzkräfte Betreuung). Somit können auch die über die Richtlinie Qualität in Kitas geförderten Kräfte zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Sprachbildung und Sprachförderung beitragen. Grundsätzlich sollen diese Zusatzkräfte als pädagogische Kraft nach § 9 NKiTaG qualifiziert sein.

Die Landesregierung verfolgt seit 2015 das Ziel, dass im Elementarbereich der Kindertagesstätten pro Gruppe drei pädagogische Kräfte regelmäßig tätig sind. Im Rahmen eines Stufenplans zur Einführung von Drittkräften in Krippen- und Kindergartengruppen wird das Land ab dem 01.08.2027 eine

dritte pädagogische Kraft in Kindergartengruppen und altersstufenübergreifenden Gruppen gemäß § 28 Abs. 5 NKiTaG im Umfang von mindestens 15 und bis zu 20 Stunden unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 NKiTaG finanzieren, wenn diese Gruppe eine Kernzeit von mindestens 6 Stunden hat und mit 19 oder mehr belegten Plätzen betrieben wird.

Es ist davon auszugehen, dass diese Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels im Zuge einer stufenweise aufsteigenden Finanzierung von dritten Kräften durch das Land sich positiv auf die Intensität der sprachlichen Förderung im pädagogischen Alltag der Kindertagesstätten auswirken wird.

12. Wie hat sich der Personalschlüssel in niedersächsischen Kindertageseinrichtungen im Zeitraum 2015 bis 2024 entwickelt (bitte jährlich nach Altersstufe und Landkreisen sowie Qualifikation aufschlüsseln)?

Seit 2018 fördert das Land über verschiedene Förderrichtlinien die Beschäftigung von zusätzlichen Kräften zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels und der Förderqualität auch im Bildungsbereich Sprache und Sprechen. Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

Landesrecht regelt, dass Träger für jede Gruppe personelle Mindeststandards gewährleisten müssen. Dem Land liegen keine Erkenntnisse vor, welchen Fachkraft-Kind-Schlüssel Träger vor Ort in eigener Zuständigkeit jedoch tatsächlich und auch über die im § 11 NKiTaG geregelten personellen Mindeststandards hinaus gewährleisten. Insofern verfügt das Land über keine eigenen Daten, wie sich der Personalschlüssel in niedersächsischen Kindertageseinrichtungen im Zeitraum von 2015 bis 2024 entwickelt hat.

Die KJH-Statistik erfasst jedoch Daten zur Anzahl der in Kindertageseinrichtungen tätigen Personen. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen nach höchstem Berufsausbildungsabschluss wird seit 2016 standardmäßig auf Kreisebene erfasst. Die Daten zum Stichtag 01.03. für den Zeitraum 2016 bis 2024 können dem beigefügten **Anhang** entnommen werden.

Die Personalschlüsselberechnung der KJH-Statistik für Kindertageseinrichtungen basiert auf einer standardisierten Berechnung von Vollzeitäquivalenten der dort betreuten Kinder (Vollzeitbetreuungsäquivalent) und der in der Kindertageseinrichtung pädagogisch tätigen Personen (Vollzeitbeschäftigungsäquivalent) für die verschiedenen Gruppenarten. Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur werden in der Berechnung nicht berücksichtigt (siehe dazu das Methodenpapier des Statistischen Bundesamtes unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Publikationen/Downloads-Kindertagesbetreuung/Kindertageseinrichtungen-personalschlüssel-5225409209004.pdf?__blob=publicationFile)

Dies vorausgeschickt stellt sich die Situation in Niedersachsen gemäß KJH Statistik jeweils zum Stichtag 1. März im Zeitraum von 2015 bis 2024 wie folgt dar:

Tabelle 2: Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen am Stichtag 1. März

Berichtsjahr	Gruppe mit Kindern unter 3 Jahren	Gruppen mit Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt	Altersübergreifende Gruppen ohne Schulkinder
2015	1: 4,0	1: 7,7	1: 5,6
2016	1: 3,9	1: 7,6	1: 5,4
2017	1: 3,9	1: 7,6	1: 5,3
2018	1: 3,8	1: 7,3	1: 4,9
2019	1: 3,8	1: 7,4	1: 4,7
2020	1: 3,8	1: 7,4	1: 4,4
2021	1: 3,4	1: 7,4	1: 4,1
2022	1: 3,5	1: 7,0	1: 4,2
2023	1: 3,6	1: 7,0	1: 4,2
2024	1: 3,4	1: 6,8	1: 4,2

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, Hannover 2025. Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

13. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über den Zusammenhang zwischen Personalschlüssel in Kitas und der Wirksamkeit sprachlicher Frühförderung gegebenenfalls vor?

Die Landesregierung hat in Bezug auf diesen Zusammenhang keine Daten erhoben bzw. Studien durchgeführt. Aus Studien ergeben sich jedoch Hinweise darauf, dass die Qualität der Förderung in nicht unerheblichem Maße von der professionellen Handlungskompetenz der Fachkräfte und dem Fachkraft-Kind-Schlüssel abhängt.

14. In welcher Höhe wurden in den Jahren 2020 bis 2024 Landesmittel für die frühkindliche Sprachförderung bereitgestellt (bitte nach Förderprogramm und Jahr aufschlüsseln)?

Landesmittel für die Gewährleistung von Maßnahmen zur frühkindlichen Sprachförderung wurden über folgende Förderprogramme von 2020 bis 2024 zur Verfügung gestellt:

2020	32,545 Millionen Euro im Rahmen der besonderen Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung nach § 31 NKiTaG
2021:	32,545 Millionen Euro im Rahmen der besonderen Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung nach § 31 NKiTaG
2022:	32,545 Millionen Euro im Rahmen der besonderen Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung nach § 31 NKiTaG
2023:	32,545 Millionen Euro im Rahmen der besonderen Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung nach § 31 NKiTaG 12,0 Millionen Euro im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachbildung und Sprachförderung in Fortführung des bis zum 30.06.2023 verlängerten Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (RL Sprach-Kitas)
2024:	32,545 Millionen Euro im Rahmen der besonderen Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung nach § 31 NKiTaG 24,0 Millionen Euro im Rahmen der Richtlinie Sprach-Kitas

15. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2020 bis 2024 im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen eine logopädische Behandlung empfohlen, und wie lang waren die durchschnittlichen Wartezeiten für einen entsprechenden Therapieplatz (bitte jährlich und regional differenzieren)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

16. Welche Evaluationsberichte oder wissenschaftlichen Begleitstudien zur Wirksamkeit frühkindlicher Sprachförderprogramme in Niedersachsen liegen der Landesregierung seit 2015 vor?

Die Landesregierung hat die Auswirkungen der Regelungen zur Sprachbildung und Sprachförderung der in § 31 NKiTaG getroffenen Regelungen nach § 41 Satz 3 NKiTaG vom 31.01.2020 bis 30.09.2022 evaluiert. Die Evaluation wurde vom Institut für Entwicklungsplanung und Strukturfor-schung GmbH Hannover in Kooperation mit dem Institut für Sonderpädagogik an der Leibniz Universität Hannover durchgeführt und ist im Niedersächsischen Bildungsportal unter folgendem Link einsehbar:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=10903&token=8ce00bb6c73b0ca15a39bf7560b5663416389b44>.

Der Landesregierung ist bekannt, dass auch der Bund und örtliche Jugendämter die in ihrer jeweiligen Zuständigkeit in Niedersachsen umgesetzten Sprachfördermaßnahmen wissenschaftlich begleiten und evaluieren. Die Studien und ihre Ergebnisse werden der Landesregierung jedoch in der Regel nicht zur Kenntnis gegeben.

17. Welche weiteren Ursachen für Sprachdefizite im Vorschulalter - über Medienkonsum, pandemiebedingte Einschränkungen und Migrationshintergrund hinaus - sind der Landesregierung gegebenenfalls bekannt, und auf welche wissenschaftlichen Erkenntnisse stützt sie sich dabei?

Die Landesregierung hat keine gesicherten Erkenntnisse, dass Medienkonsum, pandemiebedingte Einschränkungen und Migrationshintergrund oder auch andere Umstände eindeutige Ursachen für Sprachdefizite sind. Insofern kann die Landesregierung keine kausalen Zusammenhänge herleiten:

Die Landesregierung stützt sich bei ihren Maßnahmen auf Erkenntnisse, die in Zusammenarbeit mit Trägerverbänden, Grundschulen, Fachschulen und Hochschulen unter Einbindung wissenschaftlicher Expertise in die Erarbeitung der Handlungsempfehlungen Sprachbildung und Sprachförderung (2012) zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder (2005) eingeflossen sind, die nach Auffassung der Landesregierung nach wie vor aktuell sind.

Die Handlungsempfehlungen Sprachbildung und Sprachförderung zum Orientierungsplan (2012) führen in der Einführung zum Thema „1. Spracherwerb“ zu den Ursachen von Sprachdefiziten im Vorschulalter, welche nicht durch physiologisch bedingte Sprachentwicklungsstörungen bzw. -verzögerungen zu erklären sind, aus: „Die Ursachen sind meist in den Lebensumständen zu suchen - insbesondere darin, dass ein Kind keine intensiven sprachlichen Kontakte erfährt oder in sozial-emotional ungünstigen Bedingungen lebt“.

18. Welche strukturellen oder pädagogischen Rahmenbedingungen in niedersächsischen Kindertageseinrichtungen sieht die Landesregierung als mögliche Einflussfaktoren für Sprachdefizite im Vorschulalter, und welche Handlungserfordernisse ergeben sich daraus aus ihrer Sicht?

In Umsetzung der Evaluation nach § 41 Satz 3 NKiTaG vom 31.01.2020 bis 30.09.2022 wurden Fachberaterinnen und Fachberater befragt, welche strukturellen oder pädagogische Rahmenbedingungen sich qualitätsmindernd auf die Förderung von sprachlicher Bildung auswirken könnten. Genannt wurden hier u. a. Personalfuktuation, der Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Gruppengrößen sowie fehlende Sprachförderkompetenz bei den Fachkräften.

Diese Ergebnisse decken sich mit den Erkenntnissen der Landesregierung. Daher wurden der Fachkraft-Kind-Schlüssel mit der Regelung in § 26 Abs 2 NKiTaG verbessert, die Rolle der Fachberatung zur Unterstützung von Förderqualität mit der Richtlinie Sprach-Kitas gestärkt und Qualifizierungsmaßnahmen für Praxismentoring zur Stärkung der Bindung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen gefördert. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 10, 11, 13 verwiesen.

Pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen nach höchstem Berufsausbildungsabschluss am 1. März 2024

Gebiet	Dipl.- Sozial- pädago- gen/ -innen, Dipl.- Sozial- arbeiter/ -innen 1)	Dipl.-Päda- gogen/ -innen, Dipl.- Sozial- pädagogen/ -innen, Dipl.- Erzie- hungs- wissen- schaftler/ -innen 2)	Dipl.- Heilpäda- gogen/ -innen 1)	Staatlich anerkannte Kind- heits- pädagogen/ -innen (Master/ Bachelor)	Erzieher/ -innen	Heilpäda- gogen/ -innen (Fach- schule), Heiler- zieher/ -innen, Heiler- ziehungs- pfleger/ -innen	Kinder- pfleger/ -innen	Familien- pfleger/ -innen Assistenten/ -innen im Sozialwesen, soziale und medizinische Helferberufe	sonstige soziale/ sozial- pädago- gische Kurz- ausbildung	Gesund- heits- dienst- berufe
Braunschweig, Stadt	152	30	4	27	1159	73	185	394	18	17
Salzgitter, Stadt	19	4	2	2	553	46	48	134	9	9
Wolfsburg, Stadt	17	25	10	6	717	56	57	316	3	14
Gifhorn	38	8	6	7	1062	56	89	365	8	12
Goslar	16	3	3	6	630	61	54	104	1	8
Helmstedt	16	6	4	4	523	34	52	162	4	12
Northeim	16	12	1	6	673	79	58	125	1	9
Peine	21	7	2	9	732	54	56	263	1	15
Wolfenbüttel	46	11	2	21	810	34	47	183	1	9
Göttingen	39	50	12	32	1784	193	129	419	14	19
Statistische Region Braunschweig	380	156	46	120	8643	686	775	2465	60	124
Region Hannover	284	118	54	101	5941	342	502	2424	78	66
Diepholz	20	20	18	10	1399	147	53	320	31	28
Hameln-Pyrmont	12	11	1	9	750	70	43	184	17	12
Hildesheim	36	25	9	39	1532	125	94	368	20	13
Holz Minden	7	3	3	1	302	49	30	77	5	4
Nienburg (Weser)	9	3	5	3	677	58	42	139	8	11
Schaumburg	17	8	10	20	876	104	56	214	7	22
Statistische Region Hannover	385	188	100	183	11477	895	820	3726	166	156

Celle	20	6	8	6	974	57	132	260	8	18
Cuxhaven	13	11	8	5	1257	131	73	220	32	20
Harburg	40	21	6	24	1421	117	132	578	80	30
Lüchow-Dannenberg	6	3	4	2	294	11	23	66	2	1
Lüneburg	49	20	4	8	1352	54	49	245	12	13
Osterholz	22	6	4	9	750	42	65	114	22	3
Rotenburg (Wümme)	15	6	2	8	953	74	36	228	5	15
Heidekreis	18	9	4	9	700	58	59	213	11	16
Stade	24	14	4	10	1001	75	147	380	16	15
Uelzen	9	2	2	2	467	42	21	123	1	5
Verden	11	13	8	4	958	54	35	191	27	15
Statistische Region Lüneburg	227	111	54	87	10127	715	772	2618	216	151
Delmenhorst, Stadt	6	2	2	3	270	26	58	132	3	7
Emden, Stadt	6	2	-	11	282	25	28	44	3	1
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	57	35	11	34	833	75	87	364	6	16
Osnabrück, Stadt	58	33	14	15	1138	142	42	218	5	23
Wilhelmshaven, Stadt	8	-	1	3	268	38	20	104	-	3
Ammerland	7	10	3	8	624	47	43	209	1	11
Aurich	19	5	2	12	853	60	112	279	3	14
Cloppenburg	15	10	5	6	957	146	74	190	8	17
Emsland	48	11	22	12	2377	312	70	434	52	50
Friesland	4	7	5	-	498	52	40	191	-	5
Grafschaft Bentheim	33	5	7	11	821	79	29	188	9	12
Leer	22	8	8	9	745	112	78	252	-	11
Oldenburg	9	8	5	3	620	64	59	223	1	6
Osnabrück	77	34	20	14	2295	328	94	404	15	33
Vechta	31	16	8	4	997	131	54	109	3	19
Wesermarsch	7	3	2	2	406	44	48	166	2	6
Wittmund	2	1	-	1	238	20	58	56	-	-
Statistische Region Weser-Ems	409	190	115	148	14222	1701	994	3563	111	234
Niedersachsen	1401	645	315	538	44469	3997	3361	12372	553	665

1) Fachhochschule oder vergleichbarer Abschluss.

2) Universität oder vergleichbarer Abschluss.

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, Hannover 2025.

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.